

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. März 1873.

1. Abänderungen einiger Bestimmungen der Vormundschaftsordnung.

Auch der Senat hält für zweckmäßig, daß in Rücksicht auf das Gesetz vom 13. März 1873, die Schätzung der Grundstücke betreffend, der § 66 der Vormundschaftsordnung (s. Verordnung vom 21. September 1868) eine veränderte Fassung erhalte, und zwar eine solche, wie sie in dem anliegenden Gesetzentwurf enthalten ist, indem es nicht erforderlich erscheint, für das Geltungsgebiet des erwähnten Gesetzes und für das übrige Staatsgebiet in dieser Hinsicht verschiedene Vorschriften zu erlassen. Denn nur darauf kommt es an, zu veranlassen, daß für das Geltungsgebiet des neuen Gesetzes der nach diesem ermittelte Grundsteuerwerth für die Beurtheilung der Zulässigkeit von vormundschaftlichen Belegungen in Zukunft entscheidend werde, während für das übrige Staatsgebiet der maßgebende Grundsteuerwerth nach wie vor in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Februar 1866 zu ermitteln ist und für die vormundschaftlichen Belegungen die Richtschnur giebt. Ferner erscheint auch dem Senat zweckmäßig, bei dieser Veranlassung die unter Abschnitt b und c des § 79 der Vormundschaftsordnung enthaltenen Vorschriften abzuändern, indem nach Erlass des Gesetzes, die Schätzung der Grundstücke betreffend, es für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes genügt, daß zum Behuf der Erwirkung eines Veräußerungsdecrets hinsichtlich der Grundstücke von Mündeln der Nachweis über deren Grundsteuerwerth an Stelle des bisher erforderlichen Taxats besonderer Sachverständiger beigebracht werde. Auch hinsichtlich der außerhalb dieses Geltungsgebietes belegenen Mündelgüter kann für die fraglichen Fälle die Anordnung eines Nachweises des Grundsteuerwerths derselben genügen, wenn nur dem Gericht die Befugniß bleibt, erforderlichenfalls, wie namentlich bei außerhalb Bremens belegenen Mündelgütern und bei dinglichen Gerechtsamen, eine besondere Schätzung vorzuschreiben.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft dem beiliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu ertheilen.

2. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Die von der Verwaltung des Armeninstituts und Arbeitshauses eingereichten Auszüge der vorigjährigen Rechnungen dieser Anstalten theilt der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme hieneben mit.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 26. März 1873.

Gesetzentwurf,

die Abänderung der §§ 66 und 79 der Vormundschaftsordnung betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

An Stelle der §§ 66 und 79 der Vormundschaftsordnung treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 66.

Neue Belegungen von Geldern auf Grundstücke dürfen ohne vorgängige Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde nur bis zu der ersten Hälfte des Grundsteuerwerths geschehen.

§ 79.

Unbewegliche Güter der Pflinglinge sowie dingliche Gerechtsame derselben an unbeweglichen Gütern können bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne ein Veräußerungsdecret des Obergerichts durch die Vormünder öffentlich oder unter der Hand veräußert werden. Zu dem Ende haben die Vormünder sich in solchen Fällen an die vormundschaftliche Behörde zu wenden und derselben

- a. die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung zu einem gewissen Preise nachzuweisen;
- b. den Grundsteuerwerth der zu veräußernden Grundstücke nachzuweisen. Ob noch eine besondere Schätzung stattzufinden und ob ein Bericht von Sachverständigen über den gegenwärtigen Zustand der Grundstücke beizubringen sei, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab;
- c. nachzuweisen, daß das Kaufgeld oder die Gegenleistung gehörig gesichert werde; sind die Pfleglinge bereits über 18 Jahre alt, so sind auch diese von der Behörde darüber zu vernehmen.

Die vormundtschaftliche Behörde berichtet dem Obergerichte, welches dann eine Verfügung erläßt.

Wenn solchergeſtalt verfahren iſt, kann der Pſiegling nach erlangter Volljährigkeit die Veräußerung nicht anfechten oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen nachſuchen.

Zusatz II
zur Mittheilung des Senats
vom 26. März 1873.

Einnahme.

Schluss-Rechnung des Armen-Instituts von 1872.

Zusatz.

1873. März 26.

	<i>fl.</i>	<i>gr.</i>		<i>fl.</i>	<i>gr.</i>	<i>33</i>
An Eingekommenen	193,295	95	Per Bogengebühren	28,884	3	* 33
" Gelegenheits-Geldente	1,453	93	" Unterhaltung Armer auf dem Lande	11,797	77	
" Rückzahlung von Bogengebühren	1,068	67	" Ertraggebühren	54,846	48	
" " Landarmengebühren	340	55	" Saläre	12,758	93	
" " Ertraggebühren	1,870	2	" Kinderbewahranstalten	2,224	19	
" " für Krankenpflege	8,193	23	" Kleidung	14,068	38	
" Ertrag aus den Armenbüchern	603	90	" Krankenpflege	44,958	87	
" Aufbarmachung der geg. Gelder	3,297	28	" Strehnde Ausgaben	179	36	
" Verschiedene Fälle	8,622	25	" Ortsarmenverband	1,111	89	
			" Verschiedene Fälle	34,674	12	
				205,504	2	
			An Herrn G. Dffen als pl. Verwalter der anheim-			
			gefallenen Gelder zurück erstattet gegen früher ent-			
			lichene Summen zur Deckung des Deficits früherer			
			Jahre	13,241	76	
<i>fl.</i>	218,745	78	<i>fl.</i>	218,745	78	

Bremen, den 31. December 1872.

(gez.) **Friedr. Meier, Dr.,**
General-Administrateur.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 26. März 1873.

Einnahme.**Auszug der Rechnung**

1872			<i>Mk.</i>	<i>S.</i>
Fol. 77	An	von den Freiwilligen benutzten Speise-Portionen ist erhoben	314	54
79	"	für Beföstigung, Wäsche u. s. w., der auf den Antrag verschiedener Behörden, im Arbeitshause befindlichen Corrigenden	15,741	37
85	"	Arbeitslohn derjenigen Corrigenden, deren Unterhaltung dem Armen-Institute obliegt, die beim Arbeitsfache dafür berechneten	14	39
89	"	verkaufte alte Inventar-Stücke	154	71
"	"	Ueberschuß an den Arbeiten am Arbeitshause, der sich aus der Rechnung des Arbeitsfachs ergibt	14,105	70
			<i>Mk.</i> ...	30,330 71

des Arbeitshauses.

Ausgabe.

1872		Mk	S
Fol. 77	Per Vorräthe an Victualien betragen am 31. December 1871	2,987	53
	Für die Haushaltung verausgabt:		
"	diverse Lebensmittel	Mk 788.29	
78	" Kartoffeln	" 1,770. 9	
"	" weiße Bohnen	" 312.16	
"	" Erbsen	" 524.14	
79	" Scheldegerste	" 229.19	
"	" Reis	" 131. 1	
"	" Mehl	" 210.94	
"	" Fleisch	" 1,217.61	
80	" Speck	" 903.37	
"	" Butter	" 364.16	
"	" Brod	" 3,525.44	
81	" Bier	" 1,474.43	
"	" Milch	" 955.71	
82	" Caffee	" 302.52	
"	" Salz	" 49.81	
"	" Seife	" 1,097.55	
"	" Feuerung	" 3,461. 6	
83	" Lichte	" 31.61	
"	" Brennöl und Gas	" 1,330.94	
84	" Haushalt des Oekonomen	" 2,601.95	
		21,281	98
		24,269	51
	Hiervon ab die Vorräthe d. 31. December	2,304	—
		21,965	51
"	Per Kleidung an Corrigende (vom Armen-Institut)	7	47
85	" Arbeitslohn für Hausarbeit	962	58
"	" Lohn an Dienstboten	727	39
"	" Armen-Institut für Krankenpflege und Medicamente ...	531	63
86	" Diverse Ausgaben	2,521	77
88	" Besondere Ausgaben	996	43
"	" Bau und Besserung	231	69
89	" Inventarium	1,262	69
"	" Auf Capital-Gonto zu übertragenden Ueberschuß	1,123	55
		Mk... 30,330	71

Bremen, den 31. December 1872.

(gez.) Dan. Gildemeister.

(gez.) Rud. Lichtenberg.

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 26. März 1873.

Einnahme.

Auszug der Rechnung

1872			Mk.	S.
Fol. 60	An	Leinen	32	34
"	"	Schaafrulle	185	15
"	"	Brennholz	15,830	43
61	"	Tauwerkgut	3,317	3
"	"	Cocosmatten	1,520	89
62	"	Särge	2,111	70
"	"	Baumwolle	1,042	87
"	"	Tuchleisten	201	22
63	"	Pferdehaar	3,566	48
"	"	Cigarrenkörbe	41	52
"	"	Kleidung an Diverse	6,203	22
64	"	do. " Instituts-Arme	8,138	39
"	"	do. " für die Polizei-Direction		
"	"	do. " " Gefängniß-Deputation		
"	"	do. " " den Landherrn am rechten Weiserufer ..	3,845	12
"	"	do. " " " do. " linken " ..		
"	"	do. " " Gemeinderath in Begeß		
"	"	do. " " das Arbeitshaus fürs Armeninstitut ..		
67	"	Arbeitslohn, Ausfuchen verschiedener Baaren	22,809	98
68	"	Walflohn	810	89
69	"	Arbeitslohn der Corrigenden für geleistete Hausarbeit ..	962	58
72	"	für das Arbeitshaus angefertigte Sachen	108	5
"	"	vorräthiges Lager	19,595	8
			Mk.	90,322 94

des Arbeitsfachs.

Ausgabe.

1872			Mk	S
Fol. 60	Per laut vorigjähriger Rechnung am 31. December am Lager			
	befindlichen Waaren	22,285	59	
	Brennholz	10,917	89	
61	Cocosgarn	1,160	10	
62	Verfertigung der Särge	1,263	33	
	Baumwolle	391	70	
	Tuchleisten	84	93	
63	Pferdehaare	3,726	32	
	Kleidung von Twist, Wolle, Leinen, Farbewaaren u. s. w.	9,850	16	
67	Arbeitslohn an Freiwillige	3,060	30	
68	Lohn an Werkmeister	4,492	39	
69	Salaire	4,550	37	
	Arbeitslohn der im Hause Detinirten ist vergütet:			
	der Polizei-Direction			
	der Gefängniß-Deputation			
	dem Landherrn am rechten Weserufer	6,135	40	
	dem Landherrn am linken Weserufer			
	dem Gemeinderath in Begeßack			
	dem Arbeitshause für die vom Armen-Institute			
	unterhaltene Corrigende			
70	Arbeiten in den Freistunden	197	4	
71	Ueberservdienst und Prämien	3,362	67	
72	Diverse Ausgaben	3,783	30	
75	Pferd und Wagen	955	75	
	Gewinn am Arbeitsfache	14,105	70	
		Mk.	90,322	94

Bremen, den 31. December 1872.

(gez.) Dan. Gildemeister.

(gez.) Rud. Lichtenberg.

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 26. März 1873.

Me ch u n g s = 21 u s z u g

über das dem Arbeitshause zuzuführende Vermögen an Capital und Betriebsfond.

[illegible]

Bremen, den 31. December 1872.

(gez.) Dan. Gildemeister. (gez.) Rud. Lichtenberg.